

Amtliches Kreis-Blatt für den Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preis des Blattes Die einsp. Beilage über deren Raum 15 Btg. Reklamezeile 50 Btg.	Ausgaben: In Diez: Rosenstraße 55 In Ems: Admerstraße 95.	Druck und Verlag von J. Chr. Sommer, Ems und Diez.
---	---	---

Nr. 18

Diez, Montag den 22 Januar 1917

57 Jahrgang

Amtlicher Teil.

Bekanntmachung

über den Verkehr mit Hafer und Sommergerste zu Saat-
zwecken. Vom 11. Januar 1917.

Auf Grund des § 6 a der Verordnung über Hafer aus
der Ernte 1916 vom 6. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 811)
und des § 7 a der Verordnung über Gerste aus der Ernte
1916 vom 6. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 800) in Ver-
bindung mit § 1 der Bekanntmachung über die Errichtung
eines Kriegsernährungsamts vom 22. Mai 1916 (Reichs-
Gesetzbl. S. 402) wird bestimmt:

§ 1.

Die Veräußerung, der Erwerb und die Lieferung von
Hafer oder Sommergerste zu Saat Zwecken ist nur gegen Saat-
karte erlaubt. Die Saatkarte wird auf Antrag dessen, der
Hafer oder Sommergerste zu Saat Zwecken erwerben will, von
dem Kommunalverband ausgestellt, in dessen Bezirk die
Ausfaat erfolgen soll, bei Händlern von dem Kommunalver-
band, in dessen Bezirk der Händler seine gewerbliche Nieder-
lassung hat. Der Kommunalverband kann die Ausstellung
der Karten an andere Stellen übertragen.

§ 2.

Die Saatkarte mit Namen, Wohnort und Kommunal-
verband des zum Erwerbe Berechtigten, den Ort, wohin
geliefert werden soll, und, wenn das Getreide mit der Eisen-
bahn befördert werden soll, die Empfangsstation, ferner die
zu erwerbenden Mengen angeben; sie ist unter Benutzung
eines Bordrucks nach untenstehendem Muster auszustellen.

§ 3.

Die Veräußerung bedarf bei Hafer nach § 2 der Ver-
ordnung über Hafer aus der Ernte 1916 (Reichs-Gesetzbl.
S. 811), bei Sommergerste nach den §§ 2, 22 der Verordnung
über Gerste aus der Ernte 1916 vom 6. Juli 1916 (Reichs-
Gesetzbl. S. 800) der Genehmigung des Kommunalverbandes,
für den das Getreide beschlagnahmt ist.

Die Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn Unter-
nehmer anerkannter Saatgutwirtschaften selbstgezeugenes
Saatgetreide der Getreideart, auf die sich die Anerkennung
erstreckt, zu Saat Zwecken veräußern, sowie für die Veräuße-
rung und Lieferung durch zugelassene Händler (§ 4). Als an-
erkannte Saatgutwirtschaften gelten solche Wirtschaften, die
in der Sondernummer des „gemeinsamen Tarif- und Ver-
kehrsanzeigers für den Güter- und Tierverkehr im Bereiche
der Preussisch-Hessischen Staatsseisenbahnverwaltung, der
Militärseisenbahnen, der Mecklenburgischen und Oldenburgi-
schen Staatsseisenbahnen und der Norddeutschen Privatseisen-
bahnen“ vom 8. September 1915 nebst Nachträgen, Ergän-
zungen und Berichtigungen als für die betrefsende Getreide-
art anerkannt aufgeführt sind. Außerhalb des Geltungsbe-
reichs des gemeinsamen Tarif- und Verkehrsanzeigers be-
stimmen die Landeszentralbehörden, welche Betriebe als
anerkannte Saatgutwirtschaften gelten.

Unternehmern anderer landwirtschaftlicher Betriebe, die
sich nachweislich in den Jahren 1913 und 1914 mit dem Ver-
kauf von Hafer- und Sommergerste zu Saat Zwecken be-
faßt haben, können der Kommunalverband oder die von ihm
ermächtigten Stellen die Genehmigung zum Verkaufe selbst-
gezeugenen Saatgetreides zu Saat Zwecken allgemein erteilen.

§ 4.

Wer mit nicht selbstgebaute Hafer oder Sommergerste
zu Saat Zwecken handeln will, bedarf der Zulassung. Dies
gilt auch für Genossenschaften, Konsumvereine und Ver-
gleichenen.

Die Zulassung wird durch die Reichsfuttermittelstelle
erteilt. Die Reichsfuttermittelstelle kann andere Stellen
zur Erteilung ermächtigen. Soweit es sich um den Verkauf
handelt, kann die Zulassung von der Reichsfuttermittelstelle
für das ganze Gebiet des Deutschen Reichs oder Teilgebiete
von den von ihr ermächtigten Stellen nur für ihren Bezirk
erteilt werden.

Die Zulassung kann an Bedingungen geknüpft werden,
insbesondere kann die zulassende Stelle sich die Beaufsichti-
gung der Geschäftsführung vorbehalten und die Art der
Buchführung hinsichtlich des Handels mit Hafer oder Som-
mergerste zu Saat Zwecken vorschreiben.

Die Zulassung kann jederzeit zurückgenommen werden.

Der Erwerber von Saatgetreide hat die Saatkarte dem Veräußerer spätestens bei Abschluß des Vertrags auszuhandigen. Wird das Saatgetreide mit der Eisenbahn versandt, so hat sich der Veräußerer von der Versandstation auf der Saatkarte die erfolgte Absendung unter Angabe der Art des Getreides, der versandten Menge und des Ortes bescheinigen zu lassen, nach dem das Getreide verfrachtet ist. Erfolgt die Versendung nicht mit der Eisenbahn, so hat sich der Veräußerer auf der Saatkarte den Empfang bestätigen zu lassen.

Der Veräußerer hat die Saatkarte mit der von der Eisenbahnverwaltung ausgestellten Bescheinigung über die Absendung oder mit der Empfangsbestätigung des Erwerbers binnen zwei Wochen nach Absendung dem Kommunalverband einzureichen, aus dem das Getreide ausgeführt wird. Dieser Kommunalverband hat alsbald dem empfangenden Kommunalverband eine entsprechende Mitteilung zu machen.

§ 6.

Zwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden gemäß § 9 Nr. 6 der Verordnung über Hafer aus der Ernte 1916 vom 6. Juli 1916 und § 10 der Verordnung über Gerste aus der Ernte 1916 vom 6. Juli 1916 mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft.

§ 7.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 11. Januar 1917.

Der Präsident des Kriegsernährungsamts
von Batocki.

Nbt. III b. Tqb.-Nr. 180/134.

Frankfurt a. M., den 9. Januar 1917.

Petr. Verhinderung des Reichsmarkabflusses nach dem Auslande.

Verordnung.

Auf Grund des § 91 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 bestimme ich für den mir unterstellten Corpsbezirk und — im Einvernehmen mit dem Gouverneur — auch für den Befehlsbereich der Festung Mainz:

1. Die Versendung und Uebringung von auf Reichsmark lautenden Geldsorten, Banknoten, Reichskassenscheinen und Darlehenskassenscheinen, Anweisungen, Schecks und Wechseln nach dem Auslande ohne schriftliche Genehmigung des Reichsbank-Direktoriums ist verboten.
2. Eine im Inland ansässige Person darf zugunsten einer im Auslande ansässigen Person nur mit schriftlicher Genehmigung des Reichsbank-Direktoriums
 - a) Markguthaben bei einem Inländer begründen,
 - b) über Markguthaben, gleichviel ob sie im Inland oder Auslande bestehen, verfügen.
3. Die Bestimmungen zu 1 und 2 gelten nicht bei Beträgen bis zu 1000 Mark.

Zwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre, bei Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

XVIII. Armee-korps.

Stellvertretendes Generalkommando.

Der stellv. Kommandierende General:

Niedel,

Generallieutenant.

Bekanntmachung.

Die Inhaber der bis zum 5. Januar 1917 ausgestellten Vergütungsanerkennnisse über gemäß § 3 Ziff. 1 und 2 des Kriegsleistungsgesetzes vom 13. Juni 1873 in den Monaten August bis November 1914, Januar bis Dezember 1915 und Januar bis Oktober 1916 gewährte Kriegsleistungen im Regierungsbezirk Wiesbaden werden hiermit aufgefordert, die Vergütungen bei der königlichen Regierungshauptkasse bezw. den zuständigen königlichen Kreiskassen gegen Rückgabe der Anerkennnisse in Empfang zu nehmen.

Es kommen die Vergütungen für Naturalquartier, Stallung, Naturalverpflegung und Fournage in Betracht. Den in Frage kommenden Gemeinden wird von hier aus oder von den Herren Landräten noch besonders mitgeteilt, welche Vergütungsanerkennnisse in Frage kommen und wieviel die Zinsen betragen. Auf den Anerkennnissen ist über Betrag und Zinsen zu quittieren. Die Quittungen müssen auf die Reichshauptkasse lauten.

Der Zinsenlauf hört mit Ende dieses Monats auf. Die Zahlung der Beträge erfolgt gültig an die Inhaber der Anerkennnisse gegen deren Rückgabe. Zu einer Prüfung der Legitimation der Inhaber ist die zahlende Kasse berechtigt, aber nicht verpflichtet.

Wiesbaden, den 13. Januar 1917.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung:

v. Gizeki.

J.-Nr. II. 493.

Diez, den 17. Januar 1917.

Bekanntmachung.

Der Landes-Obst- und Weinbauinspektor Schilling in Geisenheim wird, zwecks Förderung des Gemüsebaues in Kleingärten und im Felde, am

Montag, den 22. Januar ds. Js., abends 7 Uhr in Bollhaus in der Wirtschaft J. Dembach,

Dienstag, den 23. Januar ds. Js., vormittags 9 Uhr, ebendaselbst, (Fortsetzung),

Dienstag, den 23. Januar ds. Js., abends 7 Uhr in Kaltenholzhausen im Rathausaal,

Mittwoch, den 24. Januar ds. Js., vormittags 9 Uhr ebendaselbst (Fortsetzung),

Mittwoch, den 24. Januar ds. Js., abends 7 Uhr in Lohrheim in der Wirtschaft Karl Gerlach Wwe.,

Donnerstag, den 25. Januar ds. Js., vormittags 9 Uhr ebendaselbst (Fortsetzung),

Donnerstag, den 25. Januar ds. Js., abends 7 Uhr in Oberneisen in der Wirtschaft H. Müller,

Freitag, den 26. Januar ds. Js., vormittags 9 Uhr ebendaselbst (Fortsetzung),

Freitag, den 26. Januar ds. Js., abends 7 Uhr in Flacht in der Wirtschaft Gustav Markloff,

Samstag, den 27. Januar ds. Js., vormittags 9 Uhr ebendaselbst (Fortsetzung),

Montag, den 29. Januar ds. Js., abends 7 1/2 Uhr in Holzheim in der Wirtschaft Gbel,

Dienstag, den 30. Januar ds. Js., vormittags 9 Uhr ebendaselbst (Fortsetzung),

Dienstag, den 30. Januar ds. Js., abends 7 1/2 Uhr in Freyendiez in der Wirtschaft Aug. Preußner,

Mittwoch, den 31. Januar ds. Js., vormittags 9 Uhr ebendaselbst (Fortsetzung),

Mittwoch, den 31. Januar d. J., abends 7 1/2
Uhr in Birlenbach in der Wirtschaft Woll
Langschied,

Donnerstag, den 1. Februar d. J., vormit-
tags 9 Uhr ebendasselbst (Fortsetzung),

Donnerstag, den 1. Februar d. J., abends 7 1/2
Uhr in Altdiez in der Wirtschaft Seibel,

Freitag, den 2. Februar d. J., vormittags
9 Uhr ebendasselbst (Fortsetzung),

Freitag, den 2. Februar d. J., abends 7 1/2
Uhr in Hirschberg in der Wirtschaft Schmidt,

Samstag, den 3. Februar d. J., vormittags
9 Uhr ebendasselbst (Fortsetzung)

je einen Vortrag nebst Unterweisung über

Kriegs-Gemüsebau

halten.

Mit Rücksicht auf die große Wichtigkeit des Vortrages, gerade in der jetzigen Kriegszeit, lade ich namentlich die Frauen und Mädchen zu recht zahlreichem Besuche ergebenst ein. Die Beteiligung ist für jedermann, auch aus den Nachbargemeinden, kostenfrei. Die Teilnehmer und Teilnehmerinnen werden gebeten, Papier und Bleistift mitzubringen.

Die Herren Bürgermeister der Vortrags- wie auch der Nachbargemeinden ersuche ich, dies sogleich in ihrer Gemeinde bekannt zu geben und auf einen zahlreichen Besuch hinzuwirken.

Das Vortragslokal ist sicher zu stellen.

Der Landrat: Duderstadt.

Bekanntmachung.

Um auch den in der Woche den Tag über durch ihre Berufsgeschäfte in Anspruch genommenen Personen Gelegenheit zu mündlicher Verhandlung zu geben, haben die königlichen Gewerbeinspektoren des Regierungsbezirks dafür — außerhalb der Büreauzeiten — noch besondere Sprechstunden eingerichtet, die auf den ersten Sonntag jeden Monats von 11 Uhr vormittags bis 1 Uhr nachmittags und auf den zweiten und vierten Sonntag jeden Monats von 5 bis 7 Uhr nachmittags festgesetzt sind.

Zuständig für den Kreis Unterlahn ist die königliche Gewerbeinspektion in Limburg.

Wiesbaden, den 24. August 1906.

Der Regierungs-Präsident.

Nichtamtlicher Teil.

Das Elend der deutschen Kolonisten in Rußland.

o. st. Wie war man doch im alten Deutschen Reich so stolz auf die Deutschen im Auslande! Wer immer von einer größeren Reise in die Heimat zurückkehrte, der hatte gewiß viel zu erzählen davon, wie es dem Deutschen wohl erginge in der Fremde, wie er zu Wohlstand gelangt sei überall da, wo er sich eine neue „Heimat“ gegründet hatte. Nur wenigen war es vergönnt, hinter die Vorhänge zu schauen und dessen gewahr zu werden, wie sehr der Deutsche gehaßt wurde, eben darum, weil er zu Wohlstand gekommen war. Und niemand, scheint es, hat daran gedacht, daß bedeutende Teile unserer Volkskraft dazu dienen, in Rußland, Rumänien, in Kanada oder gar in Australien unseren Feinden ihr Bestes, ihre Arbeit hinzugeben, um sie auf Kosten des alten Vaterlandes zu stärken. Erst jetzt, während des Krieges ist es uns wie Schuppen von den Augen gefallen, und wer noch einen Funken Ehre im Leibe hat, mag sich wohl hundertmal den heiligen Eid geleistet haben: daß unsere Deutschen im Auslande so elend behandelt werden, darf nie, nie wieder vorkommen!

In den weiten Grenzen des russischen Reiches lebten vor Beginn des Krieges gegen zwei Millionen deutscher Kolonisten, Leute, die seit Generationen für die Erhaltung ihrer Sprache, ihres Glaubens gekämpft haben. Wieviel ihrer noch übrig geblieben, wieviele elend zu Grund gegangen sind, wissen wir nicht. Aber wir brauchen nur eine beliebige russische Zeitung in die Hand zu nehmen, um zu erfahren, wie man sie von Haus und Hof treibt. Man nimmt ihnen in Rußland das Höchste — ihre Ehre; man raubt ihnen täglich ihren Besitz, alles was sie sich in saurer Arbeit erworben haben. Denn was ist ein Landmann ohne Land anderes, als ein Mann ohne Ehre! Und was ihnen geraubt worden ist, das ist auch uns angetan worden, denn sie waren und sie sind ein Teil von uns, vom Deutschen Reich, weil sie für ihr Deutschtum kämpften, mit allen Mitteln, die ihnen zu Gebote standen. Und darum sollen sie nach dem Willen der Russen der Vernichtung anheimfallen.

Ein Aufsatz der Zeitung Kjetsch (Nr. 319) berichtet über die Verteilung von Kolonistenland im äußersten Süden Rußlands, im Gouvernement Simferopol. Güter und kleinere Landstücke werden auf dem Wege des Zwangsverkaufs enteignet. In Anbetracht dessen, daß die staatliche Bauernagrarkbank alle der Liquidation deutschen Grundbesitzes unterliegenden Ländereien erwirbt, beteiligt sich die örtliche Bevölkerung überhaupt nicht mehr am Bieten. Diese ist zur Ueberzeugung gelangt, daß es sich nicht lohnt, Versuche zu machen, in Besitz von Kolonistenland zu kommen. Dadurch werden die Zwangsverkäufe zu einer völligen Formalität: infolgedessen gehen die Güter für den Schätzwert an die Bauernagrarkbank, die alles verschlingende Hydra, über.

Die Schätzungen aber obliegen der örtlichen Polizei, die sich die Arbeit leicht macht. Sie schätzt einfach ohne jegliche Besichtigung der Landgüter, indem sie Zeugen befragt, auf Grund deren Aussagen die Schätzungsurkunde ausgestellt wird. So kann es dahin kommen, daß ein in tadellosem Zustande befindliches Gut von 3033 Desjatinen Fläche (0,915 Desjatinen = 1 Hektar) für die Summe von 85 000 Rubeln, d. h. rund 170 000 Mark fortgeht. Das ergibt einen Preis von 27 Rubeln für die Desjatine, deren Wert in normalen Zeiten 300—350 Rubel betrug.

Schlimmer aber noch ist der scheußliche Hohn, der darin liegt, daß den Kolonisten gestattet wird, auf ihrem, ihnen von Rechts wegen erb- und eigentümlich gehörenden Lande zu bleiben (nachdem es ihnen durch Zwangsverkauf geraubt worden war!), wenn sie bereit sind, nicht nur für den Boden, sondern auch für das lebende und tote Inventar Pacht zu zahlen!

Man möge aber ja nicht glauben, daß etwa Mitgefühl den Verichterstatte, das Mitglied der Simferopolschen Semstwoverwaltung Nalbandow bewegt, sich über die erwähnten Zustände zu erregen. Zwei Dinge sind es, die den Mann ärgern. Einmal der Umstand, daß die Kolonisten ihr wertvolles, mit größter Sorgfalt herangezuchtetes Rassevieh an die Heeresverwaltung verkaufen; dann aber vor allem die Tatsache, daß die Bauernagrarkbank, da es ihr an tüchtigen Verwaltern fehlt, das billig erworbene Land notgedrungen in unbearbeitetem Zustande verkommen läßt.

Kriegs- und Volkswirtschaftliches.

Entschädigung für abgelieferte Hülsenfrüchte. Durch die Verordnung über Hülsenfrüchte vom 14. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1360) ist dem Reichskanzler das Recht eingeräumt worden, zu bestimmen, daß Landwirte, die selbstgewonnene Ackerbohnen abliefern, bei der Zuteilung von Futtermitteln besonders berücksichtigt werden. Der Präsident des Kriegsernährungsamtes hat daraufhin angeordnet, daß den Landwirten, die Ackerbohnen abliefern, die gleiche Menge Futtermittel zurückgegeben werden soll. Als Futtermittel kommen die bei der Schälung der Ackerbohnen entfallende Bohnenkleie, ferner Gerstenmehl- und Gerstengraupenkleie in Betracht, die von den-

jenigen Gerstenmengen übrig bleiben, welche für die Brotstreckung und die Herstellung von Graupen bestimmt sind. Die Reichsfuttermittelstelle ist beauftragt worden, die Anordnung praktisch durchzuführen. Es sollen auch die Landwirte berücksichtigt werden, die vor der durch die Verordnung vom 14. Dezember ausgesprochenen Beschlagnahme Ackerbohnen an die Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte den Bestimmungen der Verordnung über Futtermittel vom 5. Oktober 1916 entsprechend veräußert haben. Das Vorzugsrecht gilt nur für abgelieferte Ackerbohnen, nicht auch für abgelieferte Peluschken.

Zur Beleuchtungsfrage auf dem Lande. Die Frage der Lichtbeschaffung auf dem Lande ist überall da brennend geworden, wo Anschlüsse für elektrisches Licht nicht zu haben sind. Die beteiligten Stellen sind seit langem bestrebt, die verfügbaren Mengen an Lichtstoffen, wie Petroleum, Spiritus und Benzol vorzugsweise der ländlichen Bevölkerung zuzuführen. Eine allgemeine Einführung der Karbidlampen scheitert an dem Umstand, daß das Karbid bezw. die zu seiner Herstellung notwendigen Rohstoffe zur Stickstoffherzeugung dringend benötigt werden. Kerzen können wegen fast völligen Mangels an Rohstoffen so gut wie gar nicht erzeugt werden. Der Mangel an Beleuchtung, der die Landwirtschaft naturgemäß schwer bedrückt, ist Gegenstand ständiger Sorge der beteiligten Behörden.

Inländische Phosphorbeschaffung. Der Bundesrat hat eine Verordnung erlassen, durch die einer vom Reichskanzler zu bestimmenden Stelle die Versorgung des deutschen Wirtschaftslebens mit Phosphor übertragen ist. Es handelt sich dabei in der Hauptsache darum, nach dem Aufhören der ausländischen Phosphoreinfuhr die einheimischen Phosphate, die in nicht unerheblicher Menge in Deutschland vorhanden sind, aber in den letzten Jahren nicht mehr oder kaum noch abgebaut wurden, sowohl für die Zwecke der Heeresindustrie, als auch für die Zwecke der landwirtschaftlichen Düngung nutzbar zu machen. Durch eine Verordnung des Präsidenten des Kriegsernährungsamts ist als solche Stelle nunmehr die Kriegsphosphat-Gesellschaft m. b. H. in Berlin, Köthenerstr. 1, bezeichnet worden. Der Gesellschaft sind damit eine Reihe von Rechten, insbesondere eine Art Enteignungsrecht, verliehen worden, die eine zweckmäßige Durchführung des Abbaus möglich machen.

Kriegswitwen- und Waisenfürsorge.

Nach einer Entscheidung des Reichsgerichts sollen die Wittven und Waisen von Beamten, die im Kriege als Unteroffiziere oder Gemeine gefallen sind, neben der Versorgung aus der Zivilstelle auch die vollen Versorgungsgebühren aus Heeresmitteln, nämlich Wittwen- und Waisengeld (allgemeine Versorgung), sowie Kriegswitwen- und Kriegswaisengeld zu beanspruchen haben. Sobald diese Entscheidung vorliegt, wird die Neuregelung der Militärversorgungsgebühren der betreffenden Wittven und Waisen durch das Kriegsministerium erfolgen. Eines besonderen Antrages der Hinterbliebenen bedarf es nicht. Die Wittven, denen anläßlich des gegenwärtigen Krieges ein Kriegswitwengeld gewährt worden ist, können im Falle der Wiederverheiratung unter gewissen Voraussetzungen eine einmalige Abfindungssumme bis zur Höhe von $\frac{1}{2}$ des dreifachen Betrages der Kriegerversorgung erhalten. Anträge sind an die örtlichen Fürsorgestellen oder Ortspolizeibehörde zu richten.

Kleine Chronik.

* Goldbergbau in Süddeutschland. Eine süddeutsche Gold- und Silberbergwerksgesellschaft m. b. H. wurde in Forzheim gegründet; sie will die Bergwerksrechte für die Württembergische Mutung „Frieda“ (200 Hektar) erwerben und die praktische Gewinnung von Gold, Silber und Kupfer durch bergmännischen Abbau aus den Gesteinen des Mutungsfeldes durchführen.

Familienunglück. In dem Dorfe Nechstedt bei Dessau, stieß der in Dessau in Arbeit stehende Janotwial seinen ältesten Sohn, welcher seinen Eltern viel Kummer bereitet hatte, in eine Mulde. Der Knabe konnte sich mit Hilfe von zwei Leuten retten, die ihn nach dem Krankenhaus brachten. Aus Furcht vor Strafe für dieses Verbrechen erschoss heute Janotwial seine Ehefrau und seine drei Kinder von fünf, acht und zehn Jahren. Er selbst erhängte sich. Herbeieilende Nachbarn, die die Schüsse vernommen hatten, schnitten Janotwial ab, der noch lebte.

* Die größte Stadt der Welt. Nach einer Statistik der New Yorker Handelskammer hat New York London als größte Stadt der Welt überholt. Es hatte beim Jahreswechsel 1916-17 eine Bevölkerungsziffer von 7,5 Millionen Einwohnern erreicht. Einen Rekord weist die Bautätigkeit der Stadt auf: durchschnittlich wird in jeder Viertelstunde ein neues Haus hergestellt. New York hat jetzt 38 000 Fabriken, 250 Theater, 103 Krankenhäuser, 553 Schulen und 198 Parks.

Vom Büchertisch.

(1) Kunst im Unterstandsbau. Auch das hat uns der über zwei Jahre dauernde Krieg gelehrt: in die Unterstandsbauten, die zur Verteidigung des Lebens aus Böchern und Gräben entstanden, sind über die Anforderungen der Not hinaus künstlerische Bestrebungen eingedrungen. Es gibt heute eine Architektur und ein Kunstgewerbe der Unterstandsbauten. So wunderbar das klingt, man kann sich von der Tatsache überzeugen, wenn man die Abbildungen, die der „Deutsche Wille“ (Kunstwart) im ersten Januarheft bringt, durchsieht. Ein Frontoffizier hat dazu einen größeren Aufsatz geschrieben, der in der Tat eine ganze Aesthetik des Unterstandbaues enthält. Er zeigt, wie man allmählich zur künstlerischen Gestaltung dieser Notbauten kam, dann, wie sich aus den verschiedenen Sachforderungen und Stoffen bestimmte künstlerische Möglichkeiten ergeben. Zum Schluß macht er darauf aufmerksam, daß die Soldaten, die solche Bauten ausführten, nun nicht mehr ihre Wohnung und die Sachen dafür bloß gekauft, sondern daß sie mitgearbeitet haben; das bedeute für sehr viele ein wertvolles Praktikum in kunstgewerblicher Arbeit. Alle, die für solche Dinge Sinn haben, hätten hierbei Wertvolles gelernt und würden es sicher später im Frieden nützen. Jedenfalls ist erfreulich, wie deutsche Soldaten auch mitten in der Not des Schützengrabens nach Schönheiten streben.

Anzeigen.

Holzversteigerung.

Am Dienstag, den 23. Januar 1917

im Gückinger Wald.

Zusammenkunft 1 Uhr in Gückingen.

- 5 Eichen, 3,53 Hfm.
- 4 Am. Eichen, 2,4 Mtr. lang.
- 6 Am. Eichen-Scheit.
- 10 Buchen = 11,51 Hfm.
- 100 Am. Buchen-Scheit und -Knüppel.
- 2 Am. Birken-Rollscheit.
- 15 Hdt. Buchen-Wellen.

Gückingen, den 18. Januar 1917.

Der Bürgermeisterstellvertreter
Oppermann.

Verantwortlich für die Schriftleitung Richard Hein, Bad Gms.